

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Herrn Fraktionsgeschäftsführer
Bündnis 90/Die Grünen
im Kreistag LWL-PCH
Dominik Schuldt
Lange Straße 72
19370 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Büro des Landrates / Kreistages

Ansprechpartner
Lucas Straßer

Telefon 03871 722-9211 Fax 03871 722-77-9211

E-Mail lucas.strasser@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
III 2020/1126	Parchim	211	18.05.2020

Ihre Anfrage vom 20.04.2020 zu den wesentlichen Produkten Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schuldt,

vielen Dank für Ihre oben näher bezeichnete Anfrage. Der Landrat, Herr Sternberg, hat mich als zuständigen Beigeordneten für den Fachdienst Finanzen gebeten, Ihre Anfrage zu beantworten.

Frage 1:

Was genau ist ein „wesentliches Produkt“? Wodurch wird es gekennzeichnet?

Wesentliche Produkte als Element des Neuen Kommunalen Rechnungswesens dienen der Haushaltssteuerung durch den Kreistag als Etatgeber und basieren auf den strategischen Zielen, die von einer Kommune verfolgt werden sollen. Sie sind gem. § 4 II 2 GemHVO-Doppik teilhaushaltsbezogen zu bestimmen. Zu den wesentlichen Produkten sind gem. § 4 II 3 GemHVO-Doppik die Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu den Zielvorgaben anzugeben. Diese bilden im Grunde den Handlungsauftrag an die Verwaltung bei Bewirtschaftung des Budgets. In der Haushaltssatzung bzw. im Haushaltsplan 2020 des Landkreises sind die wesentlichen Produkte farblich hervorgehoben.

Gem. § 48 III GemHVO-Doppik ist im Rahmen des Jahresabschlusses im Anhang über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen sowie über die Umsetzung des Investitionsprogrammes zu berichten. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird auch im Rahmen der laufenden Berichterstattung zur Haushaltserfüllung über die quartalsweise Erfüllung berichtet.

Frage 2:

Wie wird bestimmt, welche Produkte „wesentlich“ sind und welche nicht?

Welche Produkte als wesentlich gelten, ist in der Gesamtschau individuell zu bestimmen und ergibt sich auch aus dem Zuschnitt der einzelnen Produkte. Wesentliche Produkte sollten jedoch einen gewissen Umfang an Ressourcen beanspruchen und darüber hinaus steuerungsrelevant sowie finanziell und politisch bedeutsam sein. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um pflichtige oder freiwillige Aufgaben handelt. Zudem können gesetzliche Änderungen oder Neuerungen dazu beitragen, dass bestimmte Produkte als wesentlich gekennzeichnet werden müssen.

Die Bestimmung der wesentlichen Produkte obliegt dem Kreistag. Dementsprechend werden sowohl diese Frage als auch mögliche Ziele immer im Rahmen der Haushaltsvorberatungen im Haushalts- und finanzausschuss und den jeweiligen Fachausschüssen diskutiert.

Seitens der Verwaltung werden hierzu in Absprache mit den einzelnen Fachdiensten mit Unterstützung der Stabsstelle Controlling und IT die wesentlichen Produkte, Ziele und steuerungsrelevanten Kennzahlen im Rahmen der Haushaltsplanung Vorschläge unterbreitet, die dann Gegenstand der Diskussion sind. Selbstverständlich sind weitere Vorschläge im Rahmen der Diskussion eröffnet und auch in der Vergangenheit umgesetzt worden (z. B. wesentliches Produkt Kulturförderung).

Frage 3:

Auf welchen Wegen lassen sich neue wesentliche Produkte im Haushalt etablieren?

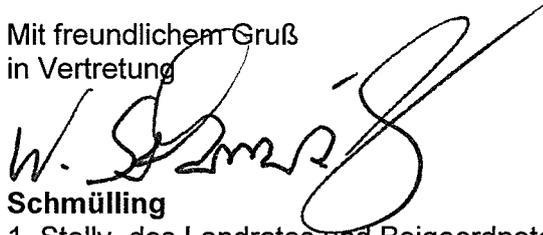
Neue wesentliche Produkte lassen sich im Haushalt etablieren, indem veranschaulicht wird, dass durch die Aufnahme des wesentlichen Produkts vorgegebene (politische) Ziele erfüllt werden können. Zudem sollte die Relevanz des wesentlichen Produktes verdeutlicht werden. Daraufhin sind für die wesentlichen Produkte Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung nebst Kennzahlen zu entwickeln und im abschließenden Prozess der Haushaltsplanung mit dem Haushaltsplan und den Produktbeschreibungen zu beschließen. Hier steht die Verwaltung gern beratend zur Verfügung.

Frage 4:

Warum gibt es derzeit kein wesentliches Produkt für Umwelt- und Klimaschutz?

Derzeit hält der Produktrahmenplan kein separates Produkt für den Umwelt- und Klimaschutz vor, an dem die entsprechenden Ziele angekoppelt werden könnten. Vielmehr ist die Thematik vielschichtig und Gegenstand diverser Produkte mit jeweiligen Teilzielen (z. B. ÖPNV). Zudem erweisen sich bislang einige spezielle Haushaltsansätze, beispielsweise im THH 67 und 68, mit dieser Zielstellung, zumindest mit ihrer haushaltswirtschaftlichen Bedeutung, als nicht wesentlich. Die Themen des Umwelt- und Klimaschutzes sind bereits in einzelnen Produkten separat inkludiert. Entsprechend der Zielsetzung Ihrer Anfrage müssten diese mit entsprechenden Zielsetzungen unterlegt werden. Ich bitte zu beachten, dass möglichst je Teilhaushalt nicht mehr als ein wesentliches Produkt etabliert wird, um deren erwünschte Steuerungswirkung nicht zu unterlaufen.

Mit freundlichem Gruß
in Vertretung



Schmülling
1. Stellv. des Landrates und Beigeordneter